



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Trier

126. Jahrgang, Nummer 11
Trier, den 1. Juni 1982

INHALT

Dokumente der deutschen Bischöfe			
Nr. 120	Kanzelwort zur Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) am 27. Juni 1982	131	
Nr. 121	Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 11. Juli 1982	131	
Verordnungen und Bekanntmachungen			
Nr. 122	Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den saarländischen Justizvollzugsanstalten	132	
Nr. 123	Dienstordnung für die katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes	134	
			Kirchliche Mitteilungen
			Nr. 124 Boliviensammlung der Jugend
			Nr. 125 Arbeitshilfe „Stufen auf dem Glaubensweg“
			Nr. 126 GEMA-Abgeltung von Vergütungsansprüchen
			Nr. 127 Personalveränderungen
			Nr. 128 Anschriften und Telefonnummern
			Nr. 129 Abitur für Berufstätige in Neuss
			Nr. 130 Anzeige

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 120 **Kanzelwort zur Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) am 27. Juni 1982**

Die heutige Kollekte wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Die Leitung der Weltkirche und die Missionsarbeit in den verschiedenen Kontinenten kosten Geld. Wir alle wissen um die Finanznöte des Vatikans.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, daß wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben.

Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

B o n n , den 28. April 1982

Für das Bistum Trier

Bischof von Trier

Vorstehendes Kanzelwort ist am Sonntag, dem 27. Juni 1982, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse vor dem Einsammeln der Kollekte bekanntzugeben. Das Ergebnis der Kollekte ist auf dem üblichen Weg über den Definitor an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 121 **Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 11. Juli 1982**

„Kehrt um und glaubt - erneuert die Welt!“

Das ist das Leitwort des 87. Deutschen Katholikentages, der vom 1. bis 5. September 1982 in Düsseldorf stattfindet. Sie alle sind herzlich eingeladen.

Jesu Ruf zur Umkehr und seine Einladung zum Glauben gelten jedem von uns. Er will uns erneuern,

damit wir die Welt um uns herum erneuern können. Wir sollen denen Hoffnung geben, die nicht auf das Morgen zu hoffen wagen.

Der Katholikentag wird ein Zeichen lebendiger Kirche werden, wenn jung und alt sich zu Gebet, Begegnung und Feier zusammenfinden. Bringen Sie Ihren Glauben mit ein und helfen Sie mit bei der

Suche nach christlichen Antworten auf die Fragen unserer Zeit.

Wir bitten Sie, diesen Katholikentag durch Ihr Gebet mitzutragen; wir bitten Sie aber auch um einen finanziellen Beitrag; denn Vorbereitung und Durchführung eines Katholikentages, der in die Welt hinein sprechen und Tausende ansprechen soll, verlangt erhebliche finanzielle Anstrengungen. Ihre Gabe wird mit dazu beitragen, daß das Leitwort des 87. Deutschen Katholikentages nicht nur im kirchlichen Raum gehört wird, sondern daß auch andere den Ruf Jesu vernehmen:

„Kehrt um und glaubt - erneuert die Welt!“

Freising, 1. März 1982

Für das Bistum Trier

4 Hermann Josef

Bischof von Trier

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, dem 4. Juli 1982, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen. Die Kollekte ist am Sonntag, dem 11. Juli 1982, zu halten; das Ergebnis ist auf dem üblichen Weg über den Definitor an die Bistumskasse zu überweisen.

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 122

Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den saarländischen Justizvollzugsanstalten

Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den saarländischen Justizvollzugsanstalten

zwischen
dem Saarland
vertreten durch den Ministerpräsidenten
und
dem Bistum Speyer sowie
dem Bistum Trier
jeweils vertreten durch seinen Generalvikar
und handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhles

Artikel 1

(1) Die katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Anstaltspfarrer) wahrgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Feier des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente, die Einzel- und Gruppenseelsorge einschließlich Zellenbesuche, die Erteilung von Unterricht und sozial-caritatives Handeln einschließlich der Mitwirkung bei der sozialen Hilfe.

(2) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Artikel 2

(1) Der Anstaltspfarrer steht im Dienst des örtlich zuständigen Bistums. Er steht zum Saarland in einem Beschäftigungsverhältnis besonderer Art. Die für ihn geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Anstaltspfarrer untersteht der Dienstaufsicht des Bischofs. Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den

Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Der Anstaltspfarrer gehört im Rahmen seines Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung der Gefangenen im Vollzug Beteiligten. Er hat für die Dauer seiner Tätigkeit innerhalb der Vollzugsanstalt die gleichen Rechte wie die Vollzugsbediensteten, u. a. das Recht der Teilnahme an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamten-Konferenzen.

Der Anstaltspfarrer hat das Recht, bei der Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung mitzuwirken. Er ist bei allen mit den kirchlichen Veranstaltungen kollidierenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltspfarrers gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 1 Abs. 1 zu erfüllen.

Er hat u. a. Anspruch auf die Bereitstellung eines für die Ausübung des Dienstes notwendigen Raumes (gottesdienstlicher Raum und Arbeitszimmer).

Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch das Land im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Bistum.

(2) Der Anstaltspfarrer kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer von außen hinzuziehen.

(3) Der Anstaltspfarrer soll auch zur Seelsorge an den Bediensteten im Justizvollzug bereit sein.

(4) Rechte, Pflichten und Aufgaben des Anstaltspfarrers sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich im übrigen nach einer Dienstordnung, die der Minister für Rechtspflege im Einvernehmen mit den Bistümern erläßt.

Artikel 4

(1) Die hauptamtlichen Anstaltspfarrer werden von dem örtlich zuständigen Bistum mit dem Minister für Rechtspflege berufen.

(2) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.

(3) Der Betreffende gilt als Anstaltspfarrer bis auf weiteres zur Verfügung gestellt, sofern nicht der Minister für Rechtspflege vor Ablauf der Probezeit seine Abberufung binnen Monatsfrist von dem örtlich zuständigen Bistum schriftlich verlangt oder dieses den Anstaltspfarrer seinerseits abberuft.

(4) Das örtlich zuständige Bistum kann einen hauptamtlichen Anstaltspfarrer abberufen oder versetzen. Vor der Abberufung oder Versetzung holt es eine Stellungnahme des Ministers für Rechtspflege ein.

(5) Im Falle der Vakanz soll das Amt des Anstaltspfarrers binnen drei Monaten neu besetzt werden.

(6) In Fällen schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit kann der Minister für Rechtspflege dem Anstaltspfarrer jede weitere Tätigkeit in der Anstalt einstweilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit untersagen. Er verpflichtet sich, das örtlich zuständige Bistum unverzüglich umfassend über die Gründe zu informieren. Erscheint es nicht möglich, dem Anstaltspfarrer die Ausübung seines Dienstes wieder zu gestatten, so stellt der Minister für Rechtspflege innerhalb einer angemessenen Frist - längstens jedoch nach sechs Monaten - den Antrag auf Versetzung.

Artikel 5

(1) Die hauptamtlichen Anstaltspfarrer haben Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften.

(2) Der Anstaltspfarrer hat darüber hinaus das Recht, an Exerzitien und anderen Veranstaltungen, die für seinen Dienst förderlich sind, in angemessenem Umfang ohne Anrechnung auf seinen Urlaub teilzunehmen.

(3) Die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltspfarrer nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Bistum im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter; die Krankheitsvertretung regelt das örtlich zuständige Bistum im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 6

(1) Das Land erstattet dem örtlich zuständigen Bistum für die Dauer der Tätigkeit des Anstaltspfarrers die ihm

nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zustehende Besoldung.

Der Erstattungsbetrag ist monatlich im voraus an die von dem örtlich zuständigen Bistum benannte Kasse zu zahlen.

(2) Das Land gewährt den hauptamtlichen Anstaltspfarrern Beihilfen, Abfindungen, Übergangsgelder, Unterstützung, Unfallfürsorge, Reise- und Umzugskosten und Trennungsgeld nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Vorschriften. Es erstattet ferner notwendige Auslagen aus Anlaß einer dienstlichen Vertretung.

Artikel 7

(1) Für die von dem örtlich zuständigen Bistum berufenen Anstaltspfarrer trägt dieses die Versorgungslast.

(2) Das Saarland beteiligt sich anteilig an der Versorgungslast des örtlich zuständigen Bistums. Die Beteiligung an der Versorgungslast erfolgt durch die Zahlung einer Pauschalsumme in Höhe von 25 v. H. der gemäß Artikel 6 zu erstattenden Dienstbezüge. Dieser Betrag ist monatlich im voraus an die vom örtlich zuständigen Bistum benannte Kasse zu zahlen.

Artikel 8

(1) Für Anstaltspfarrer im Nebenamt schließt das örtlich zuständige Bistum mit dem Minister für Rechtspflege einen Vertrag über die Ausübung der Seelsorge ab. Auf ihn finden die Vorschriften dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

(2) Die Entschädigung für nebenamtliche Anstaltspfarrer wird besonders geregelt.

Artikel 9

Das örtlich zuständige Bistum ist berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

Artikel 10

Im Interesse der einheitlichen Ausrichtung des Dienstes und des Erfahrungsaustauschs der Anstaltspfarrer werden im Einvernehmen zwischen den Bistümern und dem Ministerium für Rechtspflege Konferenzen der Anstaltspfarrer durchgeführt. Daran nehmen Vertreter des Ministeriums für Rechtspflege und der Kirchenleitungen teil.

Artikel 11

(1) Die Anstaltspfarrer haben das Recht der Beschwerde bei dem Minister für Rechtspflege, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Der Minister für Rechtspflege verpflichtet sich, das örtlich zuständige Bistum über diese Beschwerde alsbald zu unterrichten und es vor einer Entscheidung zu hören.

Artikel 12

(1) Der Minister für Rechtspflege wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltspfarrers alsbald an das örtlich zuständige Bistum weiterleiten.

(2) Das örtlich zuständige Bistum bemüht sich, solche Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltspfarrer im Beisein eines Vertreters des Rechtspflegeministeriums zu klären. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 13

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

S a a r b r ü c k e n , den 6. Mai 1982

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Rechtspflege
Prof. Dr. Becker

Für das Bistum Speyer
Diemer
Generalvikar

Für das Bistum Trier
Jakob
Generalvikar

Nr. 123

Dienstordnung für die katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes

AV des MfR Nr. 10/1982 vom 6. Mai 1982
(GZ.: 4561-5)

Im Einvernehmen mit den Bistümern Speyer und Trier wird gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den Bistümern Speyer und Trier und dem Saarland über die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes vom 6. 5. 1982 für den Dienst der katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes folgendes bestimmt:

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird von Anstaltspfarrern ausgeübt.

2. Für die Anstaltsseelsorger gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen des für den Anstaltspfarrer zuständigen Bistums.

3. Der Anstaltspfarrer arbeitet mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen und wirkt im Rahmen seiner seelsorgerischen Verpflichtung daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen. Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten.

4. Zur Anstaltsseelsorge gehören im wesentlichen folgende Aufgaben:

a) regelmäßige Gottesdienste an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache;

- b) Abnahme der Beichte und Spendung/Verwaltung der Sakramente;
- c) Vornahme sonstiger Amtshandlungen;
- d) seelsorgerische Gespräche mit den Gefangenen
 1. einzeln auf deren Zellen,
 2. einzeln oder in Gruppen in Dienst- und Freizeiträumen;
- e) seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- f) Krankenseelsorge;
- g) Kontaktaufnahme zu den Angehörigen der Gefangenen und ihren Kirchengemeinden;
- h) Abhaltung von Besuchen aus besonderem seelsorgerischem Anlaß mit Zustimmung der Anstaltsleitung; sie kann nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung verweigert werden;
- i) religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere durch Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung;
- j) Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- k) Mitwirkung bei der Anschaffung religiöser Bücher und Schriften;
- l) Beratung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei;
- m) Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen;
- n) Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung der Gefangenen und der Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplanes;

- o) Bereitschaft zur Seelsorge an Mitarbeitern des Strafvollzugs, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers;
- p) Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Anstaltsbediensteten;
- q) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

5. Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach § 57 StGB sowie die Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung kann der Anstaltspfarrer in Einzelfällen ablehnen.

6. Die Justizverwaltung schafft die zur Dienstausbildung der Anstaltsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören im Rahmen der geltenden Bestimmungen:

- a) Mitteilung der Personalien der zu- und abgehenden Gefangenen des eigenen Bekenntnisses und Einsicht in die Personalakten der Gefangenen;
- b) selbständiger Zugang zu den Gefangenen unter Aushändigung eines Anstaltsschlüssels;
- c) Ermöglichung des Kontaktes zwischen Gefangenen und Anstaltspfarrern, von Seelsorgegesprächen in den Zellen und in Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer des Anstaltspfarrers;
- d) unverzügliche Information bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Erkrankungen, Suicidversuchen, Todesfällen, Einlieferung in die Beruhigungs- bzw. Arrestzelle);
- e) Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Anstalt sowie Zulassung der Gefangenen zur Teilnahme;
- f) Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der Anstaltsseelsorge; Nutzungsänderungen sind nur im Benehmen mit dem Anstaltspfarrer zulässig;
- g) Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung;
- h) ungehinderte Führung telefonischer Dienstgespräche;
- i) Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit des Anstaltspfarrers durch die Verwaltung;
- j) Zuteilung von Helfern aus den Reihen der Gefangenen;
- k) Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung des angemessenen Sachbedarfs.

7. Der Anstaltspfarrer kann auf deren Wunsch auch Gefangene betreuen, die nicht seiner Konfession angehören.

8. Der Anstaltspfarrer kann mit ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten sowie mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende Gruppen zur Unterstützung seiner Arbeit heranziehen.

9. Die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltspfarrer nach Abstimmung mit der zuständigen Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheitsvertretung regelt die zuständige Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

10. Der hauptamtliche Anstaltspfarrer setzt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst seine Dienstzeit im Benehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

Der nebenamtliche Anstaltspfarrer setzt seine Dienstzeit im Benehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

11. Der hauptamtliche Anstaltspfarrer hat Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften.

Der Anstaltspfarrer hat darüber hinaus das Recht, an Exerziten bzw. Pfarrer-Rüstzeiten/Pastoralkollegs und anderen Veranstaltungen, die für seinen Dienst förderlich sind, entsprechend den für Pfarrer geltenden Vorschriften ohne Anrechnung auf den Urlaub teilzunehmen. Urlaub und Dienstbefreiung erteilt die zuständige Kirchenbehörde im Benehmen mit dem Anstaltsleiter.

12. Für die Seelsorge im Vollzug der Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug gelten darüber hinaus die besonderen Vorschriften.

13. Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstaltsleiter und Anstaltsseelsorger behoben werden können, werden sich der Minister für Rechtspflege und die Bistümer unverzüglich informieren und versuchen, Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

14. Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur im gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Minister für Rechtspflege und den Bistümern möglich.

15. Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 6. Mai 1982

Saarland
Der Minister für Rechtspflege
Prof. Dr. Becker

Nr. 124 Boliviensammlung der Jugend

Die Bolivien-Kleidersammlung der katholischen Jugend im Bistum Trier greift auf eine 18jährige Tradition zurück und ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklungshilfe im Partnerbistum Sucre und gleichzeitig ein Element der Bewußtseinsbildung im Bistum Trier.

In den letzten Jahren ist zunehmend zu beobachten, daß die Sammlung durch kommerzielle Sammler beeinträchtigt wird. Die Pfarrer und sonstigen Verantwortlichen werden gebeten, die Gläubigen in geeigneter Weise auf diese Problematik hinzuweisen, damit ihre Kleiderspende auch der Sammlung der katholischen Jugend zugute kommt.

Die nächsten Sammeltermine sind Samstag, der 5. Juni 1982, im Regierungsbezirk Trier und Samstag, der 9. Oktober 1982, im Saarland.

Nr. 125 Arbeitshilfe „Stufen auf dem Glaubensweg“

In der Schriftenreihe Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz ist soeben das Heft Nr. 25 „Stufen auf dem Glaubensweg. Handreichung zu Fragen des Katechumenats in der Bundesrepublik Deutschland“ erschienen. Die Handreichung wurde von einer Studiengruppe der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erstellt, zu der Fachleute aus den Bereichen Pastoraltheologie, Liturgie, Kirchenrecht und Gemeindekatechese gehörten.

Die Pastorkommission hat in ihrer Sitzung vom 10./11. Dezember 1981 die Handreichung verabschiedet und für die Veröffentlichung bestimmt.

Die Handreichung entwickelt Grundlinien für die Taufvorbereitung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern im Schulalter. Der katechumenale Weg wird an Hand von konkreten Einzelbeispielen anschaulich beschrieben. Ausgehend von diesen Beispielen werden dann die wesentlichen Merkmale des Katechumenats erörtert. Die Handreichung dient damit der gemeinsamen Orientierung. Sie möchte die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die mit diesem Weg bereits Erfahrung haben, bestärken, und denen, die nach neuen Möglichkeiten der Taufvorbereitung suchen, Anregung und Hilfe geben. Die Handreichung zeigt auf, in welchem pastoralen Zusammenhang die liturgischen Feiern des Katechumenats ihren Ort haben. Sie möchte die Chancen verdeutlichen, die durch die Erneuerung des Katechumenats für die gesamte Pastoral gegeben sind.

Das Heft kann beim Bischöflichen Generalvikariat, HA 1, Hinter dem Dom 6, 5500 Trier, bestellt werden.

Nr. 126 GEMA-Abgeltung von Vergütungsansprüchen

1. Zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für *Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern* (hl. Messen, Andachten, Taufen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä.) haben der Verband der Diözesen Deutschlands und die GEMA eine *Pauschalvereinbarung* abgeschlossen, die zunächst bis zum 31. Dezember 1982 gilt.

2. Für *Kirchenkonzerte* und *sonstige Veranstaltungen* einschließlich *Jugendveranstaltungen* wurde nunmehr ebenfalls zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA ein *Pauschalvertrag* über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken ausgehandelt. Der Vertrag soll zunächst bis zum 31. Dezember 1982 gelten.

a) *Berechtigt* sind die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

b) *Abgegolten* ist durch die Pauschalzahlung grundsätzlich *nur die persönliche (Live-)Darbietung* — bei *Jugendveranstaltungen auch mechanische Musikwiedergabe* (nicht Aufnahme), insbesondere durch Tonträger — bei *alleiniger Veranstaltung im eigenen Namen*.

Dies gilt

aa) bei *Konzertveranstaltungen* nur für *ernste Musik* und bei *Veranstaltungen auf eigene Rechnung*;

bb) bei *sonstigen Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen* nur für *Musikaufführungen* bei solchen Veranstaltungen, für die *kein Eintrittsgeld* oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die *nicht mit Gesellschaftstanz* verbunden sind;

cc) bei *Jugendveranstaltungen* für *Musikwiedergaben* vor allem in (geschlossenen) Gruppen und Heimabenden, aber auch für *Bildungstagungen, Freizeiten* und *Ausflüge*, für *Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern* etc. sowie für die „offene Jugendarbeit“.

Damit auch die tatsächlich Berechtigten die Gebühren erhalten, ist eine gewissenhafte *Meldung* der *Kirchenkonzerte* wie bisher erforderlich. Wegen der *Meldung* sonstiger *Musikaufführungen* ergehen gegebenenfalls weitere Anweisungen.

3. Für *Musikdarbietungen*, die nicht durch *Pauschalvertrag abgegolten sind*, wird die GEMA die *Vorzugsätze* für *Organisationen* berechnen, sofern diese *Veranstaltungen ordnungsgemäß rechtzeitig* vorher, in *Ausnahmefällen bis drei Tage nachträglich*, angemeldet werden. Für nicht rechtzeitig angemeldete *Veranstaltungen* ist die GEMA grundsätzlich befugt, die *doppelten Gebühren* zu berechnen.

4. *Bestehende Verträge* zwischen einzelnen Berechtigten zur *Abgeltung von Musikdarbietungen* (insbesondere *Jahresverträge*) sind daraufhin zu *überprüfen*, ob dieser *Bereich nicht nunmehr vom Pauschalvertrag* erfaßt wird. *Bejahendenfalls* ist die GEMA zu *verständigen* und um *Aufhebung bzw. Abänderung* zu bitten. Von allen derartigen *Verträgen* ist eine *Kopie* an das *Bischöfliche Generalvikariat* zu übersenden. *Vorsorglich* wird darauf *hingewiesen*, daß alle *Verträge* mit der GEMA, die nicht nur eine *einzelne Veranstaltung* betreffen, dem *Bischöflichen Generalvikariat* zur *Genehmigung* vorzulegen sind.

Evtl. *Fragen* im Zusammenhang mit der GEMA sind zu richten an das *Bischöfliche Generalvikariat*, Hinter dem *Dom 6*, Postfach 13 40, 5500 Trier.

Nr. 127 Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt am:

19. 5. Horst Comes, Pfarrer, Hönningen, Kesseling und Lind in Ahrbrück, zum Definitor und Stell-

vertretenden Gebietspfarrer des Dekanates und Pfarrverbandes Altenahr;

- 19.5. Erich Dunkel, Pfarrer, Niederscheidweiler, Hontheim und Strotzbüsch, zum Dechanten des Dekanates Manderscheid und zum Gebietspfarrer des Pfarrverbandes Gillenfeld (Wiederernennung);
19. 5. Karl Kneißl, Pfarrer, Gillenfeld und Strohn, zum Definitor des Dekanates Manderscheid und zum Stellvertretenden Gebietspfarrer des Pfarrverbandes Gillenfeld (Wiederernennung);
19. 5. Wilhelm Sauer, Pfarrer i. R., Seelsorger des Landeskrankenhauses Merzig, zusätzlich zum Seelsorger des Pflegeheimes in Merzig (Schwemlingen) mit dem Titel Krankenhausseelsorger;
19. 5. Michael Schaefer, Vikar, Lebach und Lebach (Landsweiler), zum Seelsorger der Justizvollzugsanstalten in Lebach, Neunkirchen, Ottweiler und Saarlouis mit dem Titel Pfarrer.

Titelverleihung

Es wurde verliehen am:

14. 5. Alfred Thewes, Oberstudienrat, Saarbrücken, wohnhaft in Sulzbach, der Titel Pfarrer.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet am:

30. 3. Peter Rudolph, Konviktsdirektor, Trier, von den Aufgaben des Pro-Synodalrichters beim Bischöflichen Offizialat;
- 18.5. P. Benedikt Stanke SDS, Rektor, Saarlouis, von den Aufgaben des Rektors der St.-Elisabeth-Klinik in Saarlouis und vom Orden zurückberufen.

Dem Herrn ist entschlafen:

am 14. Mai 1982

ANTON GEISEN
Pfarrer i. R. (Grafschaft-Leimersdorf)
in Bad Breisig

im 80. Lebensjahr; beerdigt am 18. Mai 1982 in Polch.

Nr. 128 Anschriften und Telefonnummern

Hermann Brunner, Religionslehrer, Pfarrer, 6682 Ottweiler; bisher: Steinbacher Straße 51; neu: Seminarstraße 58;

Adolf Lehmann, Pfarrer i. R.; bisher: 5482 Grafschaft 7 (Nierendorf); neu: Salmstraße 18, 5561 Dreis (b. Wittlich);

Franz Retterath, Pfarrer, Laurentius-Zeller-Straße 13, 5500 Trier, Telefon (06 51) 3 08 52;

Klaus Weber, Pastoralreferent; bisher: Lindberghstraße 3, 5590 Cochem; neu: Mittelstraße 3, 5590 Dohr, Telefon (0 26 71) 83 98;

Kath. Pfarramt St. Quirinus Bengel, Dorfstraße 16, 5561 Kinderbeuern, Telefon (0 65 32) 46 82;

Kath. Pfarramt St. Georg, Wittlicher Straße 10, 5561 Binsfeld, Telefon (0 65 75) 46 46;

Institut der Cusanus-Gesellschaft, Domfreihof 3, 5500 Trier, Telefon (06 51) 4 45 03.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 129 Abitur für Berufstätige in Neuss

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das **Erzbischöfliche Abendgymnasium** führt - je nach Vorbildung - in 6 bis 8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung. Zum neuen Semesterbeginn, 6. September 1982, können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Das **Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg** ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung gewährt. Voraussetzung ist die Fachoberschulreife (mittlere Reife). Bewerber ohne Fachoberschulreife müssen einen Vorkurs besuchen. Ein solcher Vorkurs wird vom Erzbischöflichen Abendgymnasium angeboten.

Das **Studienheim Collegium Marianum** steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten oder Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, be-

Bischöfl. Generalvikariat, Postfach 13 40, 5500 Trier
Postvertriebsstück X 4179 B Gebühr bezahlt

suchen das Städtische Quirinus-Gymnasium in Neuss. Sie haben dort die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren das Große Latinum zu erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstraße 66, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 01) 87 06.

Nr. 130 Anzeige

Die Französische Kath. Mission im Saarland sucht zur Gestaltung ihrer Gottesdienste und zu den Chorübungen zwei gebrauchte Harmonien. Angebote an Guy Marguet, Scheidter Straße 124, 6602 Dudweiler.